

3993/A(E) XXVII. GP

Eingebracht am 17.04.2024

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Johannes Margreiter, Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen

betreffend Erneute Zweckbindung der Wohnbauförderung

Das kürzlich verabschiedete Wohnbaupaket wäre in seinem gegenwärtigen Umfang nicht erforderlich gewesen, wenn die Bundesländer die ihnen zugewiesenen finanziellen Mittel aus den Wohnbauförderungsbeiträgen konsequent für den Wohnbau eingesetzt hätten. Die Aufhebung der Zweckbindung hat zu einer Situation geführt, in der die Verwendung dieser Mittel nicht mehr transparent und nachvollziehbar ist. Ohne eine klare Zuweisung fließen Fördergelder in Bereiche, die außerhalb des Wohnbausektors liegen, was zu einem ineffizienten Einsatz öffentlicher Ressourcen führt. So wurden 2022 lediglich 37% der Wohnbauförderungsmittel (Beiträge und Rückflüsse) auch tatsächlich für den Wohnbau aufgewendet - der Rest polsterte die allgemeinen Länderbudgets auf.

Tabelle 3: Ausgaben der Länder für Wohnbauförderung 2011 bis 2022

in Mio. EUR	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Ausgaben der Länder für Wohnbauförderung	2.659	2.562	2.710	2.950	2.530	2.380	2.310	2.070	1.993	2.072	1.909	1.899
Mittel aus Länderbudgets	1.522	1.377	1.550	1.780	1.250	1.200	1.230	760	713	767	651	477
Rückflüsse aus früheren Darlehensförderungen und Forderungsverkäufen	1.140	1.185	1.160	1.170	1.280	1.180	1.080	1.310	1.280	1.305	1.258	1.422
Einnahmen Wohnbauförderungsbeitrag (ab 2018 Landesabgabe)	844	876	914	936	964	1.002	1.068	1.126	1.158	1.148	1.230	1.302

Anmerkung: Ausgaben inkl. „Wohnunterstützung“ in der Steiermark, Rückflüsse enthalten fallweise Schätzwerte des Instituts für Immobilien, Bauen und Wohnen GmbH (IIBW).

Quellen: Jahresberichte des Instituts für Immobilien, Bauen und Wohnen GmbH (IIBW) zur Wohnbauförderung in Österreich 2011 bis 2022.

Die Aufweichung und schließlich Abschaffung der Zweckbindung erfolgte zu einer Zeit, als mehr zweckgebundenes Geld zur Verfügung stand, als gebraucht wurde. Statt Rücklagen zu bilden oder die einzuhebenden Beiträge zu senken, wurde die Wohnbauförderung fortan verwendet, um diverse Löcher in den Länderbudgets zu stopfen. Die Folgen sind in der jetzigen Kopfwehphase nach dem Bauboom ersichtlich - die Länder sind daran gewöhnt, die Wohnbauförderungsbeiträge anderwärtig zu gebrauchen und halten beim Bund die Hand auf, um die Bauwirtschaft anzukurbeln und leistbaren Wohnraum schaffen zu können.

Eine zweckgebundene Wohnbauförderung hätte sichergestellt, dass die Mittel ihrem eigentlichen Ziel, der Schaffung und Erhaltung von leistbarem Wohnraum, zugeführt werden. An der Vergangenheit können wir nichts ändern, an der Zukunft sehr wohl.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Darum ist es an der Zeit, die Zweckbindung der Wohnbauförderung wieder einzuführen:

Der Finanzminister wird daher aufgefordert, Verhandlungen mit den Landeshauptleuten zu führen, um die Zweckwidmung der Wohnbauförderungsbeiträge wieder einzuführen. Ziel ist eine Einigung bis zum 1. September 2024. Angesichts der Beteuerungen der Wichtigkeit des Wohnbaus durch alle Parteien erscheint es nur konsequent, sich eine solch selbstverständliche Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für mehr Wohnbaumittel nicht teuer abkaufen lassen zu müssen. Dies würde eine zeitnahe Umsetzung letztlich unmöglich machen. Vertreter der Bundes- wie Landespolitik können ihre Glaubwürdigkeit in Sachen Wohnpolitik unter Beweis stellen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Finanzen, wird aufgefordert, Verhandlungen mit den Bundesländern aufzunehmen, um bis zum 1. September 2024 eine punktuelle Ergänzung des Finanzausgleichsgesetzes zu vereinbaren, die eine Zweckbindung der Wohnbauförderungsbeiträge vorsieht."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Finanzausschuss vorgeschlagen.